



Roßdörfer Eisenbahnclub e.V. (REC)



gegr. 1983

Mitglied im „Bundesverband Deutscher Eisenbahnfreunde e.V. (BDEF)“

Satzung des Roßdörfer Eisenbahnclub e.V.

in der geänderten Fassung
vom 18. März 2016



Satzung

des Roßdörfer Eisenbahnclubs

§ 1 Name, Sitz

Der Verein – im folgenden REC genannt – führt den Namen „Roßdörfer Eisenbahnclub“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Darmstadt – Registergericht – unter 8 VR 1804 eingetragen.

Der Sitz des REC ist in Roßdorf im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Der REC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des REC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des REC. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck und Ziele des REC

Der REC will auf dem kulturellen und technischen Gebiet des Eisenbahnwesens allgemeinbildend wirken. Er will insbesondere der Jugend die Geschichte, die Belange und Aufgaben der Eisenbahn vermitteln. Er will zur Förderung des umweltfreundlichen und energiesparenden Schienenverkehrs sowie zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs durch Information, Ausstellungen,



Öffentlichkeitsarbeit, u. a., beitragen und damit den Umwelt- und Landschaftsschutz unterstützen.

Der REC befasst sich mit dem Bau und Betrieb, der technischen und optischen Vervollkommnung von Eisenbahnmodellen und Modellanlagen, insbesondere dem Erfahrungsaustausch in der Modul- und Digitaltechnik. Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse sollen vertieft, vermittelt und angewandt werden. Der Bezug zum großen Vorbild wird durch die 5-Zoll-Gartenbahn erreicht. Hier können die Mitglieder, insbesondere unsere Jugendlichen, an den im verkleinerten Maßstab hergestellten Dampf- und Elektrolokomotiven die Funktionsweise der großen Bahn erfahren.

Der REC strebt die Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland an. Er will durch gemeinsame Veranstaltungen, Informationsfahrten, Erfahrungsaustausch, usw. mit anderen Gruppen und Vereinen freundschaftliche Beziehungen aufbauen und pflegen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- § 3.1 Im REC sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen willkommen. In dieser Satzung beziehen sich alle Angaben auf Männer und Frauen, auch wenn nur jeweils ein Geschlecht angegeben wird. Mitglied des REC kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

Mitglieder, die sich um die Ziele des REC besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind dann von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- § 3.2 **Jugend**



Ein besonderes Anliegen des REC ist die Förderung der Jugendarbeit im Sinne des § 2.

Sind mehr als 10 Jugendliche bzw. Kinder Mitglied im REC, so ist eine Jugendgruppe zu bilden. Die Jugendgruppe ist von einem Leiter zu führen, der vom Vorstand gewählt wird.

Kinder und Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem REC ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens zum 30. September dem Vorstand zugehen.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem REC aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist die Entscheidung in Abschrift zu übersenden.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. § 5, Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 6.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, er ist von neuen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme durch den Vorstand zu zahlen, von allen anderen bis zum 01. April des laufenden Jahres. Auf Antrag kann der Vorstand einem Mitglied auch eine andere Zahlungsweise zugestehen. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr fest.

§ 6.2 Der Mitgliedsbeitrag wird nach folgenden Kategorien erhoben:

- Einzelmitgliedschaft Erwachsene – gilt für alle Mitglieder, die nicht unter die nachstehenden 4 Kategorien fallen.
- Familienmitgliedschaft – gilt für Ehepartner sowie in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen sowie deren Kinder. Für Kinder müssen die Bedingungen der „Einzelmitgliedschaft Jugendliche“ erfüllt sein.
- Einzelmitgliedschaft Rentner – gilt ab dem Renteneintrittsalter.
- Familienmitgliedschaft Rentner – gilt für Ehepartner sowie in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen sowie deren Kinder. Für die Kinder müssen die Bedingungen „Einzelmitgliedschaft Jugendliche“ erfüllt sein. Für beide Ehepartner/beide Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft müssen die Bedingungen der „Einzelmitgliedschaft Rentner“ erfüllt sein.
- Einzelmitgliedschaft Jugendliche – gilt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, danach für Erwachsene maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern er/sie sich noch in der Ausbildung bzw. Studium befindet.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist zeitgleich mit dem Kalenderjahr. Der Vorstand bestimmt Tag und Tagungsstätte, wobei die Versammlung am Sitz des REC oder dessen Ortsteilen stattfinden soll. Außerdem ist auf Verlangen von mindestens



einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.

§ 7.2 Bei der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Punkte zu behandeln:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder
5. Wahl eines Rechnungsprüfers
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr
7. Feststellung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sofern diese zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden
9. Beschluss über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 7.3 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall unabhängig von der Zahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

Ist eine Mitgliederversammlung wegen Entscheidungen von außerordentlicher Dringlichkeit oder aufgrund der Regelungen nach § 11 und § 12 dieser Satzung nicht beschlussfähig, so kann in der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am selben Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. In dieser Versammlung kann nur das zur Entscheidung anstehende Problem behandelt und entschieden werden.



§ 7.4 Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des REC müssen immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 7.5 Die Ergebnisse einschließlich der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und gesondert aufzubewahren. Die Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Kurzfassung des Protokolls zu überlassen.

§ 7.6 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Die Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Zur Annahme eines Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen oder bei einem Beschluss zur Auflösung des REC finden die §§ 11 und 12 Anwendung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

§ 8 Vorstand

§ 8.1 BGB-Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein nach außen.

Er setzt sich aus

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender und
Schriftführer

zusammen.

(2) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes gemeinschaftlich.



- (3) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einem Wert von mehr als 1000,- € (in Worten: eintausend Euro) die Einwilligung des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§8.2 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des BGB-Vorstandes und
 - den Beisitzern
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Beisitzer bis zur Höchstzahl von drei.
- (3) Ist in dieser Satzung nicht ausdrücklich der BGB-Vorstand erwähnt, so ist immer der erweiterte Vorstand gemeint.

§ 8.3 Wahlen

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Es muss ein volljähriges und ordentliches Mitglied des REC sein. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit notwendig. Werden mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Der Gewählte hat unverzüglich der Versammlung gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Wird kein Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt, hat der bisherige Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter zu führen und spätestens acht Wochen danach eine außerordentliche Mitgliederversammlung (vgl. § 7.1) – maximal zwei Mal – einzuberufen. Endet auch die letzte Versammlung ohne Ergebnis, ist § 29 BGB anzuwenden.

§ 8.4 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt **zwei** Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet erst mit Ende der laufenden Mitgliederversammlung.



§ 8.5 Aufgaben des Vorstandes

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der erweiterte Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er kann weitere Mitglieder zur Beratung besonderer Sachgebiete berufen, z. B. Platzwart Gartenbahn und für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse bilden.

Der erweiterte Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 8.6 Sitzungen

Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens zu einer Sitzung pro Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit erschienen ist. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende des REC eine Zusatzstimme.

Mitglieder des REC können an Vorstandssitzungen nur dann teilnehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 8.7 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Restvorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführen.
- (2) Wenn mehr als ein Mitglied des BGB-Vorstandes oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausscheiden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der entsprechende Neuwahlen erfolgen.
- (3) Die Nachwahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit.

§ 8.8 Entlastung

Der Vorstand wird gemeinsam entlastet, wenn die Mitgliederversammlung keine Einzelentlastung beschließt. Dabei haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.



§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, wobei sich untereinander die Amtszeit um ein Jahr überschneidet.

Die beiden Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher und Belege zu prüfen und berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenführung.

§ 10 Haftung

Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der REC nicht für bei Vereinsveranstaltungen eintretende Unfällen, sonstige Schäden und jeglichen Diebstahl z.B. an/von eingebrachten Modellen und Fahrzeugen.

Für sonstige Verbindlichkeiten haftet der REC ausschließlich mit dem Vereinsvermögen bestehend aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Inventar – ausgenommen sind eingebrachte Werkzeuge, Fahrzeuge und Darlehen der Mitglieder; letztere sind vorab zu befriedigen.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das REC-Vermögen erworben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des REC ist beim Vorstand mindestens sechs Wochen vor Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist auf der nächsten Mitgliederversammlung der erste Tagesordnungspunkt.

Der Beschluss über die Auflösung des REC kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten des REC gefasst werden. Sind nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder Beschluss zu fassen ist, wobei mindestens 50 % der REC-



Mitglieder anwesend sein müssen. Ist diese Versammlung wegen der Anwesenheitsgrenze beschlussunfähig, kann in der Einladung die Eventualversammlung nach § 7.3 angekündigt werden.

Im Falle einer Auflösung sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an die mit der Abwicklung Beauftragten verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des REC notwendig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des REC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des REC an die Gemeinde Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung tritt sofort nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Anträge auf Änderung sind spätestens sechs Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit einer 3/4-Mehrheit beschließen.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung bei Einreichung zur Eintragung in das Vereinsregister oder später von Behörden (Registergericht oder Finanzamt) verlangte notwendige inhaltliche oder formale Änderungen vorzunehmen. Den Mitgliedern ist hiervon in geeigneter Weise, z.B. vier Wochen Aushang im Sportzentrum und/oder mündlich auf dem nächsten monatlichen Clubabend Kenntnis zu geben.